

[Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Berner Schulfreund**

Band (Jahr): **3 (1863)**

Heft 5

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Möge das kleine Büchlein, das den Lehrern einen zwar kurzen aber doch sichern Leitfaden zu Geist und Herz bildenden Unterhaltungen geben will, überall recht freundlich aufgenommen werden.

Bekanntmachung.

Im Lehrerinnenseminar zu Hindelbank wird im Laufe dieses Frühlings ein neuer, zweijähriger Kurs eröffnet. Bewerberinnen werden eingeladen, sich bis zum 28. März nächsthin, bei dem Direktor der Anstalt, Hrn. Pfarrer Boll, anschreiben zu lassen. Mit dem Anmelde-schreiben sind folgende Zeugnisse portofrei einzusenden:

- 1) Ein Tauf- und Admissionschein und ein Zeugniß des Pfarrers, der die Erlaubniß zum heiligen Abendmahl erteilt hat;
- 2) ein ärztliches Zeugniß über die geschene Impfung und über die Gesundheitsverhältnisse, namentlich über allfällige Mängel in der Konstitution der Bewerberin;
- 3) ein Zeugniß über Erziehung und Schulbildung, über Charakter und Verhalten, vom Lehrer der Bewerberin ausgestellt, erweitert und beglaubigt von der Schulkommission.

Die Zeugnisse Nr. 2 und 3 sind von Seite der Aussteller verschlossen zu übergeben; offene Zeugnisse müssen zurückgewiesen werden.

- 4) Ein Bericht des Gemeinderathes des Wohnortes über die Vermögensverhältnisse.

Zu der Aufnahmsprüfung kann nicht zugelassen werden:

- 1) Wer nicht Schweizerbürger ist;
 - 2) wer nicht im Laufe des Jahres, in welchem der Eintritt in's Seminar gewünscht wird, das 17. Altersjahr zurücklegt. Ausnahmen hievon kann jedoch die Erziehungsdirektion bei wohl vorbereiteten Bewerberinnen gestatten;
 - 3) wer an körperlichen Gebrechen leidet, die der künftigen Ausübung des Lehrerinnenberufes hinderlich wären;
 - 4) wer keine günstigen Sittenzeugnisse vorweisen kann;
 - 5) wer schon dreimal wegen Unfähigkeit abgewiesen worden ist.
- Der Tag der Prüfung wird den Angeschriebenen angezeigt werden.

Bern, den 10. Februar 1863.

Namens der Erziehungsdirektion,
der Sekretär:
Ferd. Häfelen.